

Promotionsordnung für die Ausbildung zur dipl. Pflegefachfrau HF oder zum dipl. Pflegefachmann HF an der Pflegeschule Glarus

Vom 16. Februar 2015 (Stand 1. September 2020)

Die Aufsichtskommission der Pflegeschule Glarus,

gestützt auf Artikel 8 der Verordnung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen,

erlässt:

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Diese Promotionsordnung regelt in Ergänzung zu den Artikeln 26 und 27 der Verordnung über die Berufsfachschulen und den Vollzug in der Berufsbildung¹⁾ den Ablauf des Bildungsgangs vom Eintritt bis zum Abschluss.

Art. 2 *Zuständigkeit*

¹ Die Schulleitung ist zuständig für Entscheide, die sich auf diesen Erlass abstützen.

Art. 3 *Zulassung*

¹ Mit einer Eignungsprüfung wird geprüft, ob die schulischen und praktischen Voraussetzungen für das Absolvieren des verkürzten Bildungsgangs erfüllt sind.

Art. 4-5 *

Art. 6 *Promotion*

¹ Promoviert wird, wer in den Lernbereichen Schule und Praxis genügende Leistungen erbringt. *

² Ein Bereich gilt als genügend, wenn der Durchschnitt aller beurteilten Leistungsnachweise genügend ist. Die Nachweise richten sich nach dem Beurteilungskonzept. *

Art. 7 *Promotionszeitpunkt*

¹ Die Promotion findet statt:

a. *

b. am Ende des zweiten Ausbildungsjahres;

¹⁾ GS IV B/51/3

IV B/51/9/2

- c. am Ende des letzten Schulblocks im dritten Ausbildungsjahr für den Bereich Schule.

Art. 8 *Promotionsentscheid*

- ¹ Die Promotion ist Voraussetzung für den folgenden Ausbildungsabschnitt.
² Erfolgt im Bereich Schule oder Praxis eine Nichtpromotion, kann das Ausbildungsjahr einmal wiederholt werden.
³ Ist die Promotion in beiden Bereichen nicht bestanden, erfolgt ein Ausschluss von der Ausbildung.
⁴ Erfolgt ein Abbruch der Ausbildung aus persönlichen Gründen, kann ein Wiedereintritt auf den Zeitpunkt der letzten bestandenen Promotion bewilligt werden.

Art. 9 *Abschliessendes Qualifikationsverfahren*

- ¹ Voraussetzung für die Zulassung zum abschliessenden Qualifikationsverfahren ist die Promotion im Bereich Schule im 3. Ausbildungsjahr.
² Als Abschluss der Ausbildung werden die Leistungen beurteilt:
a. im Rahmen eines Abschlusspraktikums;
b. mit einer Diplomarbeit;
c. mit einem Prüfungsgespräch.
³ Diplomiert wird, wer in allen drei Teilen eine genügende Beurteilung erreicht.

Art. 10 *Wiederholung*

- ¹ Sind die Voraussetzungen für eine Diplomierung nicht erfüllt, bestehen folgende Wiederholungsmöglichkeiten:
a. einmalige Wiederholung ohne Verlängerung der Ausbildungszeit, wenn die Diplomarbeit oder das Prüfungsgespräch nicht bestanden sind;
b. einmalige Wiederholung des ganzen nicht bestandenen Abschlusspraktikums;
c. einmalige Wiederholung mehrerer Prüfungsteile nach zusätzlicher Ausbildungszeit.
² Ist das Resultat der Wiederholung erneut ungenügend, gilt die abschliessende Qualifikation definitiv als nicht bestanden.

Art. 11 *Rechtsschutz*

- ¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach Artikel 8 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung¹⁾.

¹⁾ GS IV B/51/1

Art. 12 * *Übergangsbestimmung zur Änderung vom 2. März 2020*

¹ Für Studierende, die ihre Ausbildung vor dem 1. September 2020 begonnen haben, bleibt bis am 31. August 2021 die Fassung dieses Erlasses vom 31. August 2015 anwendbar.

IV B/51/9/2

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
02.03.2020	01.09.2020	Art. 4	aufgehoben	SBE 2020 11
02.03.2020	01.09.2020	Art. 5	aufgehoben	SBE 2020 11
02.03.2020	01.09.2020	Art. 6 Abs. 1	geändert	SBE 2020 11
02.03.2020	01.09.2020	Art. 6 Abs. 2	geändert	SBE 2020 11
02.03.2020	01.09.2020	Art. 7 Abs. 1, a.	aufgehoben	SBE 2020 11
02.03.2020	01.09.2020	Art. 12	eingefügt	SBE 2020 11

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 4	02.03.2020	01.09.2020	aufgehoben	SBE 2020 11
Art. 5	02.03.2020	01.09.2020	aufgehoben	SBE 2020 11
Art. 6 Abs. 1	02.03.2020	01.09.2020	geändert	SBE 2020 11
Art. 6 Abs. 2	02.03.2020	01.09.2020	geändert	SBE 2020 11
Art. 7 Abs. 1, a.	02.03.2020	01.09.2020	aufgehoben	SBE 2020 11
Art. 12	02.03.2020	01.09.2020	eingefügt	SBE 2020 11